



# GEMEINDE LICHTENWALD

Landkreis Esslingen

Landratsamt Göppingen  
Umweltschutzamt  
Postfach 809  
73008 Göppingen

## Der Bürgermeister

Gemeinde Lichtenwald | Hauptstraße 34  
73669 Lichtenwald | Germany  
Bürgermeister Rentschler  
Telefon 07153 9463-0 | Durchwahl -14 |  
Fax 07153 9463-33 |  
Unser Zeichen Rer  
rentschler@lichtenwald.de | www.lichtenwald.de

IBAN: DE68 6119 1310 0636 9890 03  
BIC: GENODES1VBP

Volksbank Plochingen  
Kto.-Nr. 636 989 003 (BLZ 611 913 10)

Kreissparkasse Esslingen  
Kto.-Nr. 308 050 55 (BLZ 611 500 20)

Steuernummer 59316/00159

K:\DOKUMENT\BM\Windkraft\Stellungnahme\_Gemeinde an LRA GP zu ES-02 IIIa.docx

Lichtenwald, den 23.10.2018

### **Stellungnahme der Gemeinde zum BImSchG-Genehmigungsverfahren für ES-02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lichtenwald trägt folgende Anregungen zum Vorhaben der Fa. Uhl im Vorranggebiet ES-02 vor:

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Lichtenwald – insbesondere der Ortsteil Thomashardt – innerhalb der bebauten Ortslage nicht von Schattenwurf und Lärmwerten > 35 dB(A) betroffen sein wird. Erfreulich ist, dass bei der vorgelegten Lärmbeurteilung nun die Vorbelastung durch das Vorranggebiet WN-34 und durch das Vorranggebiet GP-03 berücksichtigt wurde.

Weitere örtliche Lärm-Vorbelastungen wie Wärmepumpen u. ä. Anlagen sind jedoch nach wie vor nicht berücksichtigt. Zudem ist Lichtenwald schon jetzt enorm mit Verkehrs- und Fluglärm belastet. Die Erfahrung zeigt, dass die tatsächliche Lärmbelastung nach Inbetriebnahme von Windkraftanlagen oftmals wesentlich höher liegt als in der Prognose zuvor.

Sehr kritisch sehen wir, dass vom Antragsteller das vereinfachte Verfahren nach BImSchG gewählt wurde, welches eine echte Öffentlichkeitsbeteiligung mit Einwendungsmöglichkeiten ausschließt.

Kritisch zu hinterfragen ist die zu erwartende Windhöufigkeit im Bereich der Anlagen. Der Standort ist von der Windhöufigkeit grenzwertig und liegt nur knapp über den Mindestrichtwerten des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (Betrachtung 100m über Grund).

Daher ist bei der Auswertung der Windmessung genauestens zu prüfen, ob die Vorgaben aus dem Windenergieerlass für die Mindest-Windhöufigkeit sowie die Vorgaben aus der TR 6 Rev. 10 bzgl. der inhaltlichen Anforderungen an das Windgutachten in diesem Fall auch eingehalten werden. Ob die Windmessung vom Vorranggebiet GP-03 – wie im vorliegenden Fall geschehen – herangezogen werden kann, scheint mehr als fraglich. Nach unserem Kenntnisstand hat am Standort ES-02 keine Windmessung stattgefunden. Auch ist die TR 6 – Konformität der vorgelegten Unterlagen zweifelhaft.

Diese Punkte sind auch im Hinblick auf die Akzeptanz in der Öffentlichkeit von Ihnen genauestens zu prüfen und zu hinterfragen. Nur so kann u. E. eine Abwägung mit öffentlichen Belangen, vor allem bei dem Eingriff ins Landschaftsbild, vorgenommen werden.

Das Landratsamt Esslingen hat wegen der zu erwartenden grenzwertigen Windhöffigkeit bzw. geringen Referenzerträge im Regionalplanungsverfahren eine Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in diesem Bereich abgelehnt, weshalb der Teil von ES-02, der im Landkreis Esslingen lag, im Regionalplan entfallen ist. Dort sieht man kein begründetes öffentliches Interesse gegeben, das Landschaftsschutzgebiet für Windkraftnutzung aufzuheben.

Auch der Rems-Murr-Kreis hat für das nahe Gebiet WN-35 aufgrund zu geringer Windhöffigkeit eine Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in diesem Bereich abgelehnt.

Umso verwunderlicher ist, dass dies im Landkreis Göppingen anders gesehen wird, obwohl die topographischen Verhältnisse und auch die Windverhältnisse identisch sind und sich durch die Kreisgrenze nicht ändern.

Das Gebiet ES-02 liegt inmitten eines großräumigen Landschaftsschutzgebietes, welches aus den nahtlos aneinandergrenzenden Landschaftsschutzgebieten Mittlerer Schurwald, Schurwaldrand und Nassachtal besteht.

Der Schurwald und somit der Bereich von ES-02 ist für seine schwierigen geologischen Verhältnisse (u. a. Knollenmergel) bekannt. Im Antrag wird zum Thema Geologie lapidar ausgeführt, dass weitergehende Untersuchungen erst nach Rodung des Waldes möglich sind, was für völlig unzureichend erachtet wird. Hier ist Wert darauf zu legen, dass je Standort die notwendigen geologischen Untersuchungen in ausreichendem Umfang vorgenommen und bewertet werden, bevor eine Genehmigung des Vorhabens mit entsprechenden Auflagen für die Gründung der Bauwerke erfolgt und bevor die Waldfläche gerodet und somit irreversibel zerstört wird. Andernorts, z. B. im Bereich WN-34, war eine geologische Untersuchung vor der Rodung problemlos durchführbar.

Die Rodung von Waldflächen für Windkraftanlagenstandorte wird von der Gemeinde Lichtenwald aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Artenschutzes für grundsätzlich bedenklich erachtet.

Das ornithologische Fachgutachten ist aus unserer Sicht mehr als zweifelhaft. „Zufälligerweise“ betragen die Abstände eines Rotmilanhorstes und eines Wespenbussardhorstes exakt die geforderten 1.000 m von der WEA 2. Aus unserer Sicht sollte daher von einer Genehmigung der zwei WEAs dringend Abstand genommen werden, um diese beiden besonders streng geschützten Vogelarten nicht zu gefährden.

Der Standort der WKA 1 ist zur ursprünglich geplanten Anlage nahezu deckungsgleich. Obwohl die neue Planung eine rund 21 m höhere Anlage vorsieht, ändert sich die Schattenwurfprognose für unseren Ortsteil Thomashardt zur ursprünglichen Planung nahezu nicht. Auch dieses Gutachten ist für uns daher mehr als zweifelhaft.

Irritierend sind auch die Ausführungen bzgl. Eiswurf und Eisfall der Anlagen. So wird im zugehörigen Gutachten ausgeführt, dass die im Bereich verlaufenden Kreisstraßen von beiden Anlagen rund 7 Eistreffer pro Jahr zu erwarten haben, die Wanderwege jedoch bereits rund 150 (!).

Im Hinblick auf die große Zahl von Spaziergängern und Spaziergängergruppen, die auf dem Schurwald regelmäßig unterwegs sind, ein durchaus erhebliches Risiko.

Aufgrund der räumlichen Nähe diverser projektierte Windkraftstandorte auf dem Schurwald, beispielsweise WN-34 in ca. 3 km Entfernung in westlicher Richtung oder GP-03 in ca. 4 km Entfer-

nung in östlicher Richtung, bitten wir erneut um Prüfung, ob die räumliche Häufung mehrerer Windkraft-Vorhaben zu einer UVP-Pflicht im Sinne des § 3b Abs. 2 Nr. 2 UVPG führt. Ein enger räumlicher Zusammenhang ist nicht von der Hand zu weisen; auch im Umweltbericht zur Regionalplanfortschreibung Windkraft wird die notwendige ausgewogene räumliche Verteilung erwähnt.

Weiter bitten wir Sie um Prüfung, ob eine bedarfsgerechte Nachtbefeuerng der Anlagen möglich ist.

Es entstehen durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere für die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert. Es ist von erheblich negativen Umweltauswirkungen auszugehen.

Anhand der aufgeführten Gründe bitten wir Sie daher, von der Genehmigung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ferdinand Rentschler)  
Bürgermeister